

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 BGB

I. Einleitung

Die besorgniserregende Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität war Dauerthema in den Medien.

Von immer wieder neu auftretenden Gewaltexzessen der Kinder und Jugendlichen wurde berichtet. Selbst die Politik nahm sich dem Thema an und machte es teilweise zum Hauptdiskussionspunkt im Wahlkampf.

Kinder und Jugendliche, die ihre Mitschüler quälen, an öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln völlig grundlos andere Personen belästigen und teilweise schwer verletzen, zog das Interesse der Öffentlichkeit auf sich.

In einem Fernsehinterview wurde ein Jugendlicher, der einen seiner Mitschüler krankenhausaufreife geschlagen hat, nach den Gründen seiner Tat befragt.

Der Jugendliche berichtete, dass er zu Hause von seinem Vater regelmäßig geschlagen werde. Der Respekt und die Angst vor dem eigenen Vater hindere ihn daran, sich gegen die Gewalttätigkeiten seines Vaters zur Wehr zu setzen.

Das Verprügeln des Mitschülers diene ihm letztlich als Ventil, die durch das Verhalten des Vaters bei ihm angestaute Wut und Aggression abzulassen.

Humanwissenschaftliche Untersuchungen bestätigen seit langem das Phänomen, dass Kinder und Jugendliche aus zerrütteten Familienverhältnissen, die von ihren Eltern sehr streng und mit körperlicher und seelischer Gewalt erzogen werden, selbst zu Gewalttaten anderen gegenüber neigen.

Misshandelte Kinder werden häufiger straffällig und neigen eher dazu Konflikte mit Gewalt zu lösen.¹

Auch sind sich Kriminologen und Jugendforscher einig, dass die Rückfallkriminalität in späteren Lebensabschnitten, bei straffälligen Kindern und Jugendlichen, in engem Zusammenhang mit der Herkunft dieser Kinder und Jugendlichen aus einem gewaltbereiten Elternhaus steht.²

In der öffentlichen Diskussion über dieses Thema wurden schnell Forderungen nach härteren und konsequenteren Sanktionen gegen diese jungen Täter laut.

Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters wurde ebenso verlangt, wie die Einführung eines „Einstiegsarrestes“, um den Kindern und Jugendlichen den Ernst der Situation vor Augen zu führen. Bereits 1998 hat die CSU in einem Statement, anlässlich der Vorstellung der Studie des Bayerischen Kriminalamtes zur Kinder- und Jugendkriminalität in München, gefordert, schneller Sanktionen gegen junge Täter zu verhängen. Es wurde sogar vorgebracht darüber nachzudenken, minderjährige, ausländische Intensivtäter sowie ihre Eltern, wenn diese ihre Kinder nicht von der Begehung von Straftaten abhalten können, auszuweisen.

Möglicherweise ist aber gerade die Erkenntnis des Zusammenhangs, der Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen und ihre Herkunft aus einem zur körperlichen Gewalt neigenden Elternhaus, der Schlüssel zur Lösung des Problems der Kinder- und Jugendkriminalität.

Diese Erkenntnis hat der Gesetzgeber bereits 1999 aufgegriffen und das Gesetz zur Ächtung der

1 Thomas, Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 193 (S. 194 f.).

2 Thomas, Zeitschrift für Rechtspolitik 1999, S. 193 (S. 196).

Gewalt in der Erziehung erlassen.

Dabei wurde § 1631 Abs. 2 BGB geändert und mit dem Wortlaut neu gefasst:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Diese Änderung ist am 08.11.2000 in Kraft getreten.

Anlass der Änderung waren für den Gesetzgeber Untersuchungen, dass Opfer elterlicher Gewalt später vermehrt selbst Gewalt anwenden. Um diesen Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen und um eindeutig klarzustellen, dass Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist, hat die 14. Legislaturperiode ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB festgeschrieben.³

In seiner Begründung zum Gesetzesentwurf führt der Gesetzgeber aus, dass 55,6 % der Jugendlichen, in einer von Prof. Dr. Pfeiffer (Kriminologisches Institut Niedersachsen) in vier deutschen Städten durchgeführten Befragung, berichteten, bis zu ihrem 12. Lebensjahr elterliche Gewalt erlitten zu haben. 37 % der Jugendlichen, die häufiger misshandelt wurden, berichteten davon, auch selbst Gewalt anzuwenden.

Weiter wird ausgeführt, dass pro Jahr 150.000 Kinder unter 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland körperliche Misshandlungen durch ihre Eltern erleiden.

Für den Gesetzgeber besteht demnach ein eindeutiger Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt.⁴

II. Geschichtlicher Hintergrund des § 1631 Abs. 2 BGB⁵

Die Entwicklung des § 1631 Abs. 2 BGB reicht zurück bis ins Jahr 1896.

§ 1631 Abs. 2 BGB gestattete dem Vater, unter dem Vorbehalt der Gebotenheit, die Anwendung „angemessener Zuchtmittel“.

Im Rahmen der Gleichberechtigung wurde im Jahre 1957, durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18.06.1957, § 1631 Abs. 2 BGB ersatzlos gestrichen. Allerdings war anerkannt, dass die Erziehungsbefugnis den Eltern nun, als Ausfluss des Erziehungsrechts, gleichermaßen oblag.

Das SorgeRG vom 18.07.1979 versuchte das Bewusstsein der Eltern für die Grenze zwischen Erziehungsmaßnahme und Kindesmisshandlungen zu schärfen, und das Kind als eigenständigen Träger der Menschenwürde zu begreifen, indem es entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, im neu gefassten § 1631 Abs. 2 BGB, für unzulässig erklärte.

Eine weitere Änderung durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16.12.1997 versuchte klarzustellen, dass jede körperliche und seelische Misshandlung ein ungeeignetes und deshalb verbotenes Erziehungsmittel darstellt.

Am 08.11.2000 trat schließlich das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft, mit dem Ziel, Eltern zur gewaltfreien Erziehung zu verpflichten.

³ Dazu BT-Drucks. 14/1247, S. 3.

⁴ Dazu BT-Drucks. 14/1247, S. 4.

⁵ BT-Drucks. 14/1247, S. 3; Huber/Scherer, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 797 f.; Salgo in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4 §§ 1626-1631, 2007, § 1631 Rn. 66.

III. Inhalt des § 1631 Abs. 2 BGB

§ 1631 Abs. 2 S. 1 BGB gibt dem Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Motiv des Gesetzgebers ist die Verdeutlichung, dass das Kind, als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten, die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann.⁶

Korrespondierend dazu verbietet der Gesetzgeber den Eltern, durch § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB, bei der Ausübung der Personensorge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen einzusetzen.

1. Körperliche Bestrafungen

Da in der Pädagogik und Kinderpsychologie anerkannt ist, dass jegliche Art der körperlichen Bestrafung für das Kind eine Demütigung bedeutet, erklärt sie der Gesetzgeber für unzulässig, auch wenn sie nicht die Intensität einer Misshandlung erreicht.⁷

Allerdings beschränkt sich der Gesetzgeber auf Bestrafungen.

Unzulässig ist damit nur die Verknüpfung von Strafe mit körperlicher Einwirkung auf das Kind.

Körperliche Einwirkungen auf das Kind zu präventiven Zwecken, wie zum Beispiel das Festhalten des Kindes vor der roten Ampel, fallen demnach nicht darunter.

Allerdings müssen diese präventiven Einwirkungen auf das Kind wiederum verhältnismäßig sein, sonst fallen sie unter den dritten Fall des § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB, den „entwürdigenden Maßnahmen“ (dazu unten 3.).⁸

2. Seelische Verletzungen

Eine seelische Verletzung ist gegeben, wenn das Kind durch kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen in seinem seelischen Wohlergehen verletzt wurde, zum Beispiel durch Bloßstellen des Kindes vor Freunden oder in der Schulklasse aber auch extreme Kälte im Umgang mit dem Kind.⁹

Unter den Begriff der seelischen Verletzung werden auch die Fälle gefasst, in denen das Kind häusliche Gewalt zwischen Eltern erleben muss.¹⁰

3. Entwürdigende Maßnahmen

Schließlich bleiben die entwürdigenden Maßnahmen.

Dies sind Maßnahmen, die das kindliche Selbstbewusstsein und Ehrgefühl verletzen oder gefährden.¹¹ Des weiteren sollen die entwürdigenden Maßnahmen, nach dem Willen des Gesetzgebers, diejenigen Fälle auffangen, die zwar objektiv geeignet sind zu seelischen Verletzungen zu führen, im konkreten Fall jedoch bei dem betroffenen Kind nicht zu solchen Verletzungen geführt haben, etwa weil das Kind besonders unsensibel oder das Kind von den Maßnahmen der Eltern nichts erfahren hat, zum Beispiel bei verächtlichen Äußerungen über das abwesende Kind gegenüber Dritten.¹²

6 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

7 BT-Drucks. 14/1247, S. 5 u. S. 8.

8 Huber/Scherer, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 797 (S. 799); Huber in Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 8 §§ 1589-1921, 4. Aufl. 2002, § 1631 Rn. 22 bis Rn. 24; Hoyer, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 521 (S. 522 f.).

9 BT-Drucks. 14/1247, S. 8.

10 Veit in Bamberger/Roth, Bürgerliches Gesetzbuch Band 3, 2003, § 1631 Rn. 21.

11 Huber/Scherer, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 797 (S. 799).

12 BT-Drucks. 14/1247, S. 8.

Als zulässige Erziehungsmittel kommen demzufolge beispielsweise noch in Betracht: Ermahnungen, das Kürzen von Taschengeld, Fernsehverbot, das zeitweilige Verbot von Lieblingsspielen (z.B. Fußball), Erklärungen, Verweise, der Entzug von Spielgeräten, Ausgehverbote, das festere Packen am Arm, um Gefahren zu vermeiden.¹³

IV. Vertretene Literaturmeinungen zu § 1631 Abs. 2 BGB¹⁴

Es würde den Rahmen dieser Ausführungen endgültig sprengen, würden alle zu § 1631 Abs. 2 BGB vertretenen Auffassungen im Einzelnen dargestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass einzelne Stimmen in der Literatur die Ausführungen im Gesetzesentwurf zu § 1631 Abs. 2 BGB kritisieren, der bei einem Verstoß gegen das Verbot der körperlichen Bestrafung auch eine Strafverfolgung nach §§ 223 ff. StGB, den Straftatbeständen zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit, in Betracht zieht.¹⁵

Dieser Teil der Rechtsliteratur sieht einen Konflikt mit dem vom Gesetzgeber im Gesetzesentwurf zu § 1631 Abs. 2 BGB genannten Ziel, die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie.¹⁶

Es bestehe die Gefahr, dass sich der Konflikt in der Familie erweitert, würde man wegen jeder durch eine schwere Unart eines Kindes ausgelösten Ohrfeige das Strafrecht in Anspruch nehmen.¹⁷ Ins Auge gefasst werden die Fälle einer intakten, liebevollen und in der Regel unproblematischen Eltern-Kind-Beziehung, in denen es im Einzelfall dennoch zum Streit kommt.

Beschimpft etwa ein an sich wohlgeratener Junge im Konflikt mit seiner Mutter diese mit ungehörigen Worten, und erhält von seinem Vater dafür spontan eine kräftige Ohrfeige, stellt dies, als eine körperliche Bestrafung, ein Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB dar.

In diesen Fällen kann ein staatlicher Eingriff, nach Auffassung mancher Stimmen in der Literatur, so auch des wohl bedeutendsten Strafrechtlers der Bundesrepublik Deutschland, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Claus Roxin, kontraproduktiv sein. Es kann zu einer Vertrauenskrise zwischen Eltern und Kind kommen, wenn der Vater sich wegen einer, aus seiner Sicht wohlverdienten, Ohrfeige an den Pranger gestellt sehen muss.¹⁸

Die Meinungen in der Literatur reichen von einem Verstoß durch § 1631 Abs. 2 BGB gegen das grundgesetzlich gesicherte elterliche Erziehungsrecht in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, bis hin zur Forderung nach einem Tatbestandsausschluss oder einer Rechtfertigung bei einer maßvollen Ohrfeige.

Roxin schlägt dem Gesetzgeber vor, einen persönlichen Strafausschließungsgrund für den Fall zu schaffen, dass ein Sorgeberechtigter, aus erzieherischen Gründen, ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Kindes oder Jugendlichen mit einer maßvollen Züchtigung ahndet.

Roxin möchte eine Abwägungsmöglichkeit zwischen außerstrafrechtlichen Zwecksetzungen, z.B. familienpolitischen Erwägungen, und dem Bestrafungsbedürfnis in dem einzelnen Fall.¹⁹

Nach geltendem Recht bleibt es aber dabei, dass jede körperliche Bestrafung von Kindern verboten und als Körperverletzung auch strafbar ist, sofern sie die Erheblichkeitsschwelle zur Misshandlung überschreitet. So ist zum Beispiel eine schmerzhaftige Ohrfeige strafbar.

13 Veit in Bamberger/Roth, Bürgerliches Gesetzbuch Band 3, 2003, § 1631 Rn. 23.

14 Roxin, Juristische Schulung 2004, S. 177 ff..

15 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

16 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

17 Roxin, Juristische Schulung 2004, S. 177 (S. 178).

18 Roxin, Juristische Schulung 2004, S. 177 (S. 179 f.).

19 Roxin, Juristische Schulung 2004, S. 177 (S. 180).

V. Auswirkungen des § 1631 Abs. 2 BGB in der Praxis

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen § 1631 Abs. 2 BGB in der Rechtspraxis hat. Der Gesetzgeber stellt in seinen Ausführungen klar, dass § 1631 Abs. 2 BGB eine Bewusstseinsänderung der Eltern erzielen möchte.²⁰

§ 1631 Abs. 2 BGB soll jedoch kein unmittelbar einklagbarer Rechtsanspruch des Kindes begründen.²¹ Vielmehr soll den Eltern, bei einem Verstoß gegen § 1631 Abs. 2 BGB, Hilfe zur Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen, nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs, angeboten werden.²² Ausdrücklich erwähnt der Gesetzgeber, dass durch § 1631 Abs. 2 BGB die Grenzen der elterlichen Sorge bundeseinheitlich festgelegt und der Weg zum Hilfesystem des Kinder- und Jugendhilferechts geöffnet werden soll.²³

Auf den ersten Blick erscheint § 1631 Abs. 2 BGB damit als zahnlöser Tiger.

Die Bedeutung des § 1631 Abs. 2 BGB wird aber auf den zweiten Blick erkennbar.

Die Wertentscheidungen des § 1631 Abs. 2 BGB sind zum einen vom Familiengericht, bei der Prüfung ob eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 f. BGB vorliegt, heranzuziehen.

Zum anderen hat das Kind ein Schadensersatzanspruch, wenn durch eine nach § 1631 Abs. 2 BGB unzulässige Maßnahme beim Kind eine Rechtsgutsverletzung eintritt.

Auch ist allgemein anerkannt, dass § 1631 Abs. 2 BGB ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB darstellt, so dass das Kind auch hieraus einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.²⁴

Und schließlich, auch wenn sich ein Teil der Rechtsliteratur damit nur schwer abfinden mag, hat § 1631 Abs. 2 BGB erheblich auf die Wertung des Straftatbestandes der Körperverletzung, gemäß § 223 Abs. 1 StGB, Einfluss genommen. Mit § 1631 Abs. 2 BGB wird jede körperliche Bestrafung von Kindern als Körperverletzung strafbar, wenn die Erheblichkeitsschwelle zur Misshandlung, im Sinne einer üblen, unangemessenen Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, überschritten wird.²⁵

VI. Schlussbemerkungen

Insgesamt bleibt anzumerken, dass der Gesetzgeber mit § 1631 Abs. 2 BGB ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung geschaffen hat.

Dieses Recht könnte der Schlüssel zur Lösung des Problems der Kinder- und Jugendkriminalität sein.

Auch wenn die Medien nun wieder mehr und mehr das Interesse an dem Thema verlieren, bleibt die Kinder- und Jugendkriminalität.

Anstatt den Zeigefinger gegen die gewalttätig gewordenen Kinder und Jugendlichen zu erheben, sollte doch der Versuch unternommen werden zu hinterfragen, warum Kinder und Jugendliche solche Taten begehen.

Möglicherweise sind es nur Hilferufe von Tätern, die selbst Opfer geworden sind.

Astrid Lindgren soll einmal gesagt haben: „Wenn Kinder ohne Liebe aufwachsen, darf man sich nicht wundern, wenn sie selber lieblos werden.“

Diese Erkenntnis einer großen Frau hatte letztlich auch der Gesetzgeber und wollte mit der Schaffung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, gemäß § 1631 Abs. 2 BGB, Abhilfe

20 BT-Drucks. 14/1247, S. 7.

21 Huber in Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 8 §§ 1589-1921, 4. Aufl. 2002, § 1631 Rn. 30.

22 BT-Drucks. 14/1247, S. 5 f..

23 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

24 Huber in Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 8 §§ 1589-1921, 4. Aufl. 2002, § 1631 Rn. 39; Huber/Scherer, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 797 (S. 801).

25 Insgesamt dazu BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

schaffen.

Prof. Dr. Uwe Diederichsen schreibt jedoch in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ zu diesem Thema, dass das Recht letztlich nur bedingt etwas in unserer materialistisch ausgerichteten Gesellschaft zu der prekäre gewordenen Eltern-Kind-Beziehung beitragen kann.²⁶

Eine Gesellschaft, in der es Beispielsweise vorkommt, dass das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, weil sich ein Vater in seinen Grundrechten verletzt fühlt, weil ihn das Gesetz zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet.²⁷

In der Präambel der „Erklärung der Rechte des Kindes“, die am 20.11.1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde, ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Menschheit dem Kind das Beste schuldet, das sie zu geben hat.

Wenn jeder, insbesondere Eltern, diesen Grundsatz beachten würde und erkennt, dass das Werden und Wachsen der Kinder von dem abhängt, was sie von Erwachsenen an Schutz, Respekt, Liebe und Hilfe bekommen, wie es Gerti Senger in der Broschüre „Sonnenkinder“ schreibt, wird wohl auch das Problem der Kinder- und Jugendkriminalität kein Problem mehr sein.

Verfasser: Jörg Edinger

26 Diederichsen, Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 1 (S. 10).

27 Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 01.04.2008, Aktenzeichen: 1 BvR 1620/04.